



ENTSCHIEDEN FÜR CHRISTUS  
HESSEN-NASSAU

## DIE CORONA-REGELUNGEN IM EC-LANDESVERBAND

(ab 26. August 2021)

Auf Grundlage der aktuellen Corona-Bekämpfungs-Verordnung des Landes Hessen gelten von 0 bis 35er Inzidenz folgende Regelungen im EC-Landesverband (ab einer Inzidenz von 35, 50 oder 100 werden zusätzliche Regelungen in den Städten und Landkreisen auf Grundlage des Hessischen Eskalationskonzeptes erlassen):

- 1. Voraussetzung** für die Durchführung von **Gruppenangeboten (feste Gruppenstruktur)** (wöchentliche Gruppenstunden wie z.B. Kinder-Gottesdienst, Jungschar, Teenkreis, Jugendkreis, Hauskreis, Ferienbetreuungsangebote sowie Pfadfindertreffen etc.), **Übernachtungsangebote** (Freizeiten, Camps) und **Veranstaltungen (offene Teilnahme)** (Teenevents, Jugendgottesdienste, Kinder-Ferien-Tage, Jungschartage usw.) im Rahmen der EC-Jugendarbeit ist ein geeignetes **Hygienekonzept**. Die Informationen über die Abstands- und Hygienemaßnahmen müssen für alle sichtbar ausgehängt werden. Das Hygienekonzept kann vorab mit dem EC-Landesverband abgestimmt werden, es muss aber nicht mehr vorab genehmigt werden.
- 2. Alle Angebote im Rahmen der EC-Jugendarbeit** im nicht-öffentlichen Raum (z.B. Gemeindehaus einschließlich Grundstück, Privaträume) oder in öffentlichen Räumen (z.B. Stadthalle, Dorfgemeinschaftshaus, Schule) bzw. im öffentlichen Raum (Straßen, Plätze, Parks etc.) **sind grundsätzlich als öffentliche Zusammenkünfte zu verstehen**. Hauskreise oder Mitarbeiter- oder Mitgliedertreffen u.Ä. sind geschlossene Zusammenkünfte. Sie sind keine private Treffen, sondern bleiben Angebote der EC-Jugendarbeit, selbst wenn sie in Privaträumen stattfinden. (Rechtlicher Hintergrund)

→ **Vollständig geimpfte oder genesene Personen werden bei den einschränkenden Teilnahmezahlen nicht mehr mitgezählt! (Im Folgenden nicht mehr extra benannt.)**

- 3. Die Abstand- und Obergrenzenregel** sind folgende:
  - es müssen **alle zueinander 1,5 Meter Abstand** einhalten.
  - Im **öffentlichen und privaten Raum** (z.B. öffentliche Gebäude, Straße, Park oder Spielplatz etc.) sind die Kontaktbeschränkungen aufgehoben worden.

Allerdings gelten Zusammenkünfte ab 25 Personen als „Veranstaltungen“ mit den entsprechenden Regelungen; Ausnahme bleiben Gruppenangebote im Rahmen der EC-Jugendarbeit, diese Zusammenkünfte sind bis 50 Personen erlaubt.

- 4. Mund- und Nasenschutz muss in geschlossenen Räumen ab 6 Jahren bis zum Sitzplatz getragen werden.**
  - Ein zulässiger Mund- und Nasenschutz bedeckt den Mund UND die Nase.
  - **In Innenräumen bis zum Sitzplatz** ist das Tragen medizinischer Masken (OP-Maske, FFP2, KN95, N95) bei allen Angebotsformen verpflichtend.
  - **Im Freien** besteht keine Maskenpflicht mehr; Ausnahme in „Gedränge-Situationen“ bei Veranstaltungen z.B. beim Einlass, Toiletten o.Ä.
- 5. Beim Transport** einer Kinder- und Jugendgruppe mit einem (gemieteten) Fahrzeug muss von jede/m ein medizinischer Mund- und Nasenschutz getragen werden. Wenn alle vorab negativ getestet worden sind, kann auf den Mund- und Nasenschutz verzichtet werden (gilt nicht im ÖPNV!).



## 6. Veranstaltungen sind mit Hygienekonzept erlaubt

- **im Freien ab 25 bis maximal 1500 Personen.** (ab einer Inzidenz von 50: max. 500, ab einer Inzidenz von 100: max 200 Personen)
    - Grundsätzlich ist der Einlass ohne negativem Test-, oder Impf- oder Genesenen-Nachweis möglich.
    - **ABER: Ab einer Inzidenz von 100 ist der Einlass ab 6 Jahren nur mit negativem Test-, oder Impf- oder Genesenen-Nachweis möglich.**
  
  - **Im Innenraum ab 25 bis maximal 750 Personen.** (ab einer Inzidenz von 50: max. 250, ab einer Inzident von 100: max. 100 Personen)
    - Grundsätzlich ist der Einlass ohne negativem Test-, oder Impf- oder Genesenen-Nachweis möglich.
    - **ABER: Bei mehr als 100 Teilnehmenden oder ab einer Inzidenz von 35 ist der Einlass ab 6 Jahren nur mit negativem Test-, oder Impf- oder Genesenen-Nachweis möglich.**
- Es muss der Mindestabstand von 1,5 Meter zueinander gehalten werden.
  - im Innenraum muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden (siehe Nr. 4). Bis zur Einnahme des Sitzplatzes getragen werden.
  - Es ist darauf zu achten, dass sich keine Menschentrauben oder Warteschlangen („Gedränge-Situation“) bilden.
  - Kontaktdaten aller Teilnehmenden sind zu dokumentieren (siehe Nr. 12).

## 7. Erlaubt sind Mitglieder- und Mitarbeiterstunden, Vorstandstreffen oder Gremien u.Ä. im nicht-öffentlichen und öffentlichen Raum. Bis 25 Teilnehmenden sind diese Zusammenkünfte ohne besondere Auflagen möglich. Ab 25 Teilnehmende sind die Regelungen gleichzusetzen mit den Regelungen bei Veranstaltungen (siehe Punkt 6). Der EC-Landesverband empfiehlt das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes in Innenräumen bis zur Einnahme des Sitzplatzes.

## 8. Erlaubt sind alle Angebote mit Übernachtungen.

- Es gelten die entsprechenden Hygiene-Regelungen des Freizeithauses.
- Bei Übernachtungsangebote im Gemeindehaus, Zelten auf Privatgelände o.Ä.:
  - Teilnehmende ab 6 Jahre müssen einen negativen Corona-Test bei Beginn der Veranstaltung vorlegen. Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein. (Selbsttest vor Ort oder Schnelltest mit Bescheinigung). **Liegt die Inzidenz im Landkreis höher als 35 müssen 2 Tests pro Woche durchgeführt werden.**
  - Umsetzung eines umfassenden Hygienekonzepts, das auch die Verpflegung beinhaltet.
  - Tragen eines Mund- und Nasenschutzes in allen Bereichen mit Publikumsverkehr verpflichtend (d.h. in Räumen, wo Begegnungen mit Personen außerhalb der festen Gruppe stattfinden).
  - Außerhalb der festen Gruppen muss der Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Gruppen oder Personen eingehalten werden.



**9. Sportangebote** im Rahmen der EC-Jugendarbeit **auf öffentlichen oder privaten Sportanlagen oder Turnhallen sind möglich:**

- Bitte die Hygienekonzepte der jeweiligen Sportstätten berücksichtigen.
- **Teilnahme nur mit negativem Test-, oder Impf-, oder Genesenen-Nachweis**

**10. Eingeschränkt möglich** sind **Gruppenstunden** im nicht-öffentlichen Raum:

- Feste Gruppen bis **maximal 50 Personen** (inkl. Mitarbeitende)
- **Medizinischer Mund- und Nasenschutz** muss in geschlossenen Räumen bis zur Einnahme des Sitzplatzes von allen getragen werden. Im Freien entfällt die Maskenpflicht.
- Es muss **kein Mindestabstand** zueinander eingehalten zu werden; allerdings empfiehlt der EC-Landesverband den Mindestabstand zueinander einzuhalten.
- **Es besteht keine Pflicht zum Nachweis** eines negativen Tests, Impfung oder Genesung bei Teilnahme.
- Die Kontaktdaten aller Teilnehmenden sind zu erfassen (siehe Nr. 12).

**11. Erlaubt sind Schulungs- bzw. Bildungsveranstaltungen** (z.B. Mitarbeiterschulung, Konfirmanden-Unterricht, Juleica, Erste-Hilfe-Kurs o.Ä; also Veranstaltungen mit klarem Bildungsinhalt und kaum körperlicher Interaktion) **in unterrichtsähnlicher Form.**

→ **Medizinischer Mund- und Nasenschutz** muss **in geschlossenen Räumen von Teilnehmenden und Lehrenden bis zum Platz** getragen werden.

→ Ein Mindestabstand zueinander muss nicht eingehalten werden. Jedoch empfiehlt der EC-Landesverband den **Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten.**

→ Eine Obergrenze der Teilnehmenden gibt es nicht, jedoch begrenzt die Raumgröße mit einzuhaltendem Mindestabstand die Teilnehmendenzahl.

→ Auf **regelmäßiges Durchlüften** muss geachtet werden. Hinweis: in Schulen muss nach 20 Minuten für 5 Minuten durchgelüftet werden.

**12.** Bei jedem Treffen muss eine **Anwesenheitsliste** (mit Adresse und Telefonnummer) geführt werden, die **4 Wochen** aufzubewahren und anschließend zu vernichten ist. Diese Listen sind dem Gesundheitsamt im Infektionsfall vorzulegen.

**13.** Gemeinsames **Singen** ist bei Einhaltung des Mindestabstands erlaubt; ein **medizinischer Mund- und Nasenschutz** (siehe Nr. 4) **muss in Innenräumen** getragen werden. Auf gute Belüftung ist zu achten. **Im Freien kann bei Einhaltung des Mindestabstands auf einen Mund- und Nasenschutz verzichtet werden.**

**14. Essen und Trinken ist möglich;** achtet aber bitte bei der (gemeinsamen) Zubereitung und Austeilung auf die Hygienemaßnahmen (Mund-Nasenschutz, Einmalhandschuhe, Desinfektion).

**15.** Beim Ankommen und nach jedem Toilettengang **bitte gründlich Hände waschen.** Desinfektion ist nicht notwendig, kann aber hilfreich sein.

**16.** Auf **regelmäßiges Durchlüften** muss geachtet werden. Hinweis: in Schulen muss nach 20 Minuten für 5 Minuten mit geöffnetem Fenster durchgelüftet werden.

**17. Niesetiquette** beachten.



ENTSCHIEDEN FÜR CHRISTUS  
HESSEN-NASSAU

**18. Bei (grippeähnlichen) Krankheitssymptomen (Husten, Schnupfen, Fieber, Halsschmerzen u.Ä.), Covid-19 Infektion oder bei Kontakt mit einer/m Covid-19-Infizierten, sowie bei angeordneter Quarantäne ist eine Teilnahme an Veranstaltungen und Gruppenstunden ausgeschlossen.**

**19. Soweit es das Wetter zulässt, gestaltet die Gruppenstunden draußen. Ansonsten empfehlen wir, den größten Raum des Gemeindehauses zu nutzen. Vorteile von draußen:**

- Frische Luft und viel Raum
- Keine Maskenpflicht (sofern auf nicht-öffentlichem Gelände)

---

**Bindend für die EC-Jugendarbeit sind die Allgemeinverfügungen der Landkreise bzw. Städte, wo die EC-Jugendarbeit stattfindet! Die Regelungen richten sich an die festgestellten Inzidenzen!**

Bitte informiert euch über die aktuelle Situation und welche Regelungen gerade (zusätzlich) bei euch gelten. Die Homepage des Landkreises bzw. Stadt oder des zuständigen Gesundheitsamtes helfen weiter, die Homepage des RKI oder die öffentlich-rechtlichen Nachrichten (wie z.B. hessenschau.de) geben wichtige Informationen.

→ Rechtlich bindend für Einschränkungen in Landkreisen und Städten ist nur die Inzidenz des RKI.

→ Angeordnete Ausgangssperren oder Bewegungsbeschränkungen in Landkreisen/Städten müssen auch im Rahmen von EC-Jugendarbeit ausnahmslos beachtet werden.

---

Gesetzlich bindende Auskünfte und Regelungen gibt immer das zuständige Gesundheitsamt. **Das Gesundheitsamt kann auch Sondergenehmigungen oder einschränkende Auflagen erteilen, die von den hier beschriebenen Regelungen abweichen.**